

Nr. 3

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

01.02.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ – Ortsteil Hülchrath –
hier:
erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 wird erneut offengelegt, da neue Festsetzungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz und zur Bodendenkmalpflege in den Änderungsplan mit aufgenommen wurden.

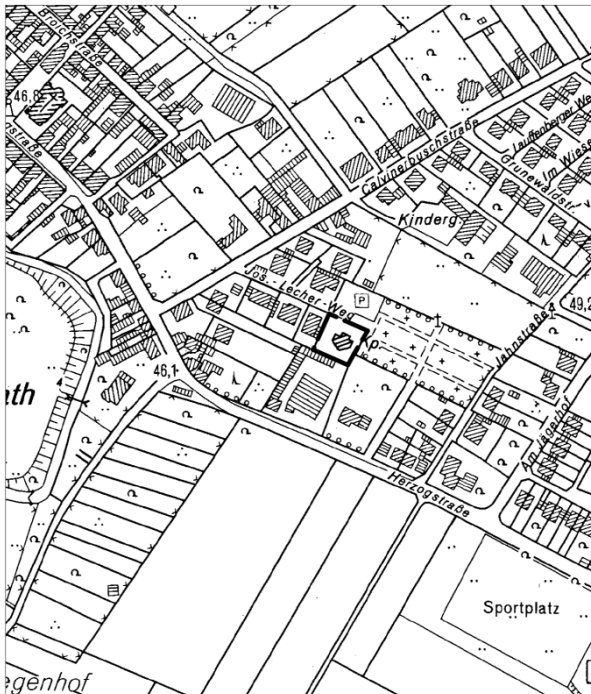
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hülchrath

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. N 46

Bezeichnung: „Jahnstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 09.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017 - **mit Ausnahme vom 23.02.2017 bis einschließlich 27.02.2017** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 25.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ – Ortsteil Kapellen –
hier: erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch die erneute Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 wird erneut offengelegt, da aufgrund der Erkundung und Festsetzung eines Bodendenkmals im Süden des Plangebietes Veränderungen in der Planzeichnung vorgenommen werden mussten.

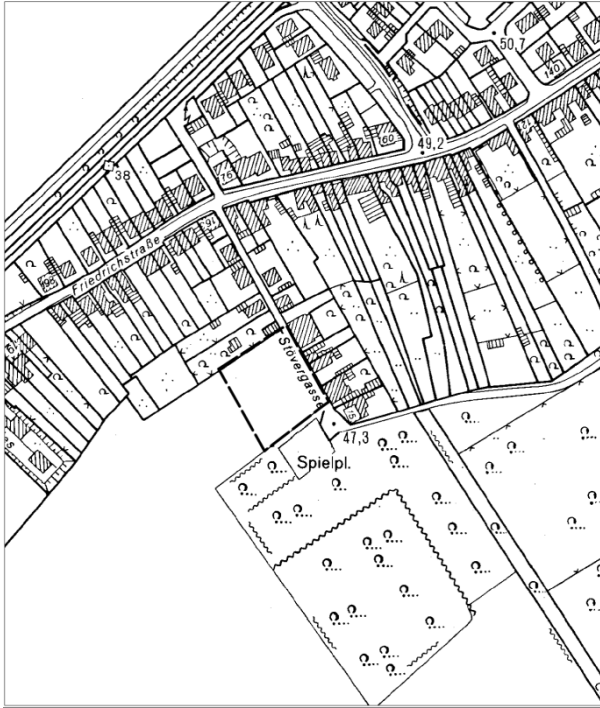
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 30

Bezeichnung: „Stövergasse“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 und § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 09.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017 – **mit Ausnahme vom 23.02.2017 bis einschließlich 27.02.2017** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 25.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“– Ortsteil Stadtmitte–
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 10. Änderung G 158

Bezeichnung: „Lindenstraße/Montanusstraße/ Nordstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.01.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 27.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Gustorf

Aktenzeichen: 33 – 13 82 2

Mönchengladbach, 14.12.2016

Dienstgebäude:

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803

Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Gustorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS)

gezeichnet
Ralph Merten

Vfg.:

Siehe besondere Verfügung

Satzung vom 27. Januar 2017

zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16. Juni 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gemäß § 3 a Abs. 1 EntschVO auf 8,84 € festgesetzt.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz
Bauausschuss
Betriebsausschuss Abwasseranlagen
Grundstücksausschuss
Jugendhilfeausschuss
Kultur- und Volkshochschulausschuss
Personalausschuss
Planungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulausschuss
Sport- und Bäderausschuss

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- (4) Der Bürgermeister erhält eine generelle Dienstreisegenehmigung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Auslandsreisen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Grevenbroich.

Für darüber hinausgehende Auslandsreisen benötigt der Bürgermeister eine Genehmigung der obersten Dienstbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die

Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung, AKEVO).

Art. II

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 27.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN